

S a t z u n g

der
Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lügde e.V.
-Eingetragene Umweltvereinigung-
Verein zur Förderung der Fischerei und
Verein zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **24.02.2024**

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter VR50154 am:

22.08.2024
.....

Nachstehende Fassung hat Gültigkeit:

22.08.2024
.....

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 28.12.1968 gegründete Verein führt den Namen
- Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lügde e.V.
Verein zur Förderung der Fischerei und
Verein zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports
- (2) Er hat seinen Sitz in 32676 Lügde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen. (VR 50154) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Oberstes Ziel und Gebot des Vereins ist es, die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass zum Wohle der Allgemeinheit
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Pflanzen- und Tierwelt sowie
 - die Biodiversität von Natur und Landschaft in ihrer gesamten Vielfalt als Lebensgrundlage zum Wohle der Menschen, Tiere und Pflanzen nachhaltig gesichert und gesteigert wird.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Schaffung, Wiederherstellung und Erhaltung der Ökosysteme "Gewässer", auf Grundlage der Europäischen Wasserrahmen Richtlinie (EU WRRL)
 - die Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten,
 - die Förderung und Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
 - Aufgaben zur Überwachung der Gewässer, deren Fischbestände und ihrer Nutzung
 - die Weiterentwicklung und Umsetzung des umweltpädagogischen Konzepts für die Vereinsjugend,
 - die Förderung des Breitensports, insbesondere des Turnierwurf- und Castingsports,
 - die Ausbildung und Information von Vereinsmitgliedern und anderen interessierten Gruppen oder Personen,
 - die Förderung der gemeinschaftlichen Zusammengehörigkeit und des Gedankenaustausches in der Gesellschaft,
 - die Unterstützung zur positiven Darstellung der Angelfischerei in der Öffentlichkeit.

- (3) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der ethnischen Herkunft neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes und für den Vorstand in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person als aktives, passives oder jugendliches Mitglied werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Einzelheiten zur Mitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Mitgliederrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ausgeschiedene und rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch am Vereinsvermögen und bereits geleisteten Beitragszahlungen.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus „wichtigem Grund“ durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - vereinschädigenden Verhaltens (beispielsweise Verstoß gegen das Landesfischereigesetz oder Tierschutzgesetz)
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Verwarnung
 - Abmahnung
 - Angelverbot
 - Hausverbot

Der Begriff "wichtiger Grund" erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, die zum Vereinsausschluss führen können.

- (3) Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes
 - Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
 - Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats schriftlich oder durch Niederschrift zu rechtfertigen.
 - Der Beschluss des Vorstands ergeht schriftlich. Er ist mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) sowie den Ausschluss aus dem Verein (§ 7) ist Einspruch zulässig. Der Einspruch bedarf der schriftlichen Form.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet wiederum die Mitgliederversammlung.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann der Einspruch gegen eine Maßnahme, bis zur endgültigen Entscheidung ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, sowohl als auch aufschiebende Wirkung haben.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Hälfte des Mitgliedsbeitrags ist zum 01. März und dem 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die aktive oder passive Mitgliedschaft sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet am Arbeitsdienst und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfindenden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher Form an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag, an dem der Vorstand die Einladung verschickt hat, und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Zustellung der Einladungen auf elektronischem Weg (E-Mail) ist zulässig.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gleichfalls innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt
 - 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Wenn Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks (§ 2) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (6) Über Mitgliederanträge, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (7) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
 - Übersicht der aktuellen Mitgliederzahlen
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Wahl des Vorstands (alle fünf Jahre)
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ehrungen
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die keinem Vereinsgremium zugewiesen sind; sie kann auch Entscheidungen oder Beschlüsse von Vereinsgremien ändern, ergänzen oder aufheben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachbereichsleitern.

Den Fachbereichsleitern werden folgende Fachbereiche zugeordnet:

- Fachbereich „Dokumentation“
 - Fachbereich „Finanzen“
 - Fachbereich "Fischen"
 - Fachbereich "Jugend"
 - Fachbereich "Umwelt- und Gewässerschutz"
 - Fachbereich "Turnierwurf- und Castingsport"
 - Fachbereich „Geräte“
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre - längstens bis zur Wahl eines Nachfolgers gewählt.
- Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Amt ein Neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Auch die Fachbereichsleiter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Ämter sollen nach Möglichkeit besetzt werden. Der Vorstand kann Fachbereichsleiter auch vor einer Wahl durch die Mitgliederversammlung berufen, deren Bestellung dann durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Fachbereichsleiter haben im Vorstand Stimmrecht. Mit Ausnahme der Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden kann ein Vorstandsmitglied oder ein Fachbereichsleiter mit der Wahrnehmung mehrerer Ämter betraut werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) **Haftung: Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**

§ 12
Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vorsitzende nur im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird.
Beide Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13
Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der noch zu schaffenden Jugendordnung des Vereins eingeräumt werden.
In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
Der Fachbereichsleiter Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließende Mittel.

§ 14
Bildung von Referaten

Für die im Verein betriebenen Aufgabengebiete können zusätzlich durch Beschluss des Vorstands Referate gebildet werden, denen ein Referent vorsteht.
Der Referent kann aktives oder passives Mitglied des Vereins sein.
Für die Einberufung und Durchführung der Referatsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15
Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

Ausnahme bildet das Schiedsgericht, dessen Mitglieder(drei Schiedsrichter und zwei Ersatzschiedsrichter) werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Schiedsrichter und zum Ersatzschiedsrichter könne lediglich natürliche aktive und passive Mitglieder gewählt werden, die nicht zum Personenkreis der Regelung nach §11 dieser Satzung gehören, die nicht Mitglieder des Gewässerausschusses, nicht Fischereiaufseher und nicht Ehrenmitglieder sind.

Das Schiedsgericht handelt auf Basis einer Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Vereinssatzung ist.

die Entscheidungen des Schiedsgerichtes, welche verbindlich durch den Vorstand umzusetzen sind.

§ 16 Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Referatsversammlungen und Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in ausgedruckter oder in digitaler Form durch den Schriftführer zu archivieren.

§ 17 Kassenprüfung

Es werden für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Lügde zu. Es ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden, speziell zur Unterhaltung und Landschaftspflege des Emmerflusses.

Schiedsgerichtsordnung der Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lügde e. V.
— *anerkannte Naturschutzvereinigung* —

§ 1

Anwendung der Schiedsgerichtsordnung

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung bei der Berufung eines Mitgliedes gegen die Verhängung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Regelung des § 6 Abs. 1 bis 3 der Satzung des Vereines gegenüber Mitgliedern, wenn das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die verhängte Straf- und Ordnungsmaßnahme das Schiedsgericht angerufen hat bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern.

Der Antrag bedarf der Schriftform unmittelbar gegenüber dem Schiedsgericht. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat in allen Fällen aufschiebende Wirkung.

§ 2

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Lügde.

§ 3

Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

1.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und zwei Ersatzschiedsrichtern. Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählt sich das Schiedsgericht selbst aus und zwar aus dem Kreis der gesamten Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Die Ersatzschiedsrichter rücken für einen ausgeschiedenen Schiedsrichter nach bei Tod eines Schiedsrichters, dessen Austritt aus dem Schiedsgericht oder seiner begründeten Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß der Regelung zu § 5.

Im Falle des Nachrückens eines Ersatzschiedsrichters ist das Schiedsgericht berechtigt, einen neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen aus dem Kreis des gesamten verbleibenden Schiedsgerichtes.

2.

Die Protokolle des Schiedsgerichtes werden von einem Schiedsgerichtsbeisitzer verfasst.

3.

Die Schiedsrichter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählt. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig.

§ 4

1.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Ein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache nicht mit einer Partei in Führung treten oder sie beraten.

2.

Die Schiedsrichter können durch ihre Entscheidung weder zivilrechtlich noch strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

3.

Die Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

1.

Ein Schiedsrichter ist von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst durch den zu beurteilenden Tatbestand verletzt ist,
- b) in einem Verhältnis zu den Beteiligten steht oder gestanden hat im Sinne des § 41 der Zivilprozessordnung.

2.

Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden wegen Besorgnis der Befangenheit, das heißt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

3.

Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht mit der Mehrheit der Stimmen, wobei der Schiedsrichter, gegen den der Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gestellt worden ist, ausgeschlossen ist. Die Ablehnung des gesamten Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen. Der vom Schiedsgericht getroffene Beschluss über die Beantwortung der Frage der Befangenheit eines Schiedsrichters ist nicht anfechtbar und endgültig.

§ 6

1.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.

Bei Teilnahme an Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten sie eine Reisekostenvergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz JVEG.

§ 7

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichtes. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Entscheidungen sind nur zulässig, wenn mindestens 3 Schiedsgerichtsmitglieder an der Verhandlung und Entscheidung mitwirken.

§ 8

Der Antrag ist schriftlich zu erheben. In diesem ist der zugrunde liegende Sachverhalt darzustellen und es ist ein konkreter Antrag bzw. ein konkretes Begehren zu stellen. Alle Schriftstücke, Urkunden etc. sind in dem Antrag aufzuführen und dem Antrag in Fotokopie beizufügen. Der Antrag nebst den Anlagen, die dem Antrag beigelegt gewesen sind, ist der betroffenen Gegenpartei in Fotokopie bekannt zu geben mit der Aufforderung der Rückäußerung innerhalb der vom Schiedsgericht zu bemessenden Frist.

§ 9

1.
Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind die Parteien, sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden.
2.
Die Ladung zur mündlichen Verhandlung soll durch Einwurf/ Einschreiben erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Eine Vertretung vor dem Schiedsgericht ist nicht zulässig.
3.
Ladungen und Zustellungen in dem Schiedsgerichtsverfahren haben zu erfolgen an die in den Anträgen und den Stellungnahmen der Beteiligten niedergelegten Anschriften, hilfsweise an die dem Vereinsvorstand vorliegenden Anschriften der Verfahrensbeteiligten.

§ 10

Wenn sich die Gegenpartei zu dem Inhalt des Antrages nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint, noch ein wichtiger Grund für die Abwesenheit vorliegt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der antragstellenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die Gegenpartei Erklärungen nicht abgibt.

§ 11

Die Verhandlung findet auch gegen unentschuldigt fehlende Beteiligte statt.

§ 12

1.
Gegenstand der Spruchfindung ist die in der Antragschrift bezeichnete Handlung, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.
2.
Ergeben sich im Laufe der Verhandlung neue, der Klärung und Entscheidung bedürftige Punkte, so darf nur entschieden werden, wenn den Parteien eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 2 Wochen gewährt worden ist oder sämtliche Parteien mit einer sofortigen Entscheidung einverstanden sind.
3.
Entscheidungen des Vorstandes in Bezug auf Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Regelung des § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend dem von der Mitgliederversammlung geschlossenen Katalog können bestätigt, abgemildert oder aufgehoben werden.

§ 13

1.
Über die Verhandlung ist von einem Schiedsgerichtsbeisitzer ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2.
Das Protokoll muss den Gang der Verhandlung und die Ergebnisse der Hauptverhandlung wiedergeben und ist den Parteien des Verfahrens zeitnah in schriftlicher Form zuzuleiten.

§ 14

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt nach der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Der Schiedsspruch ist schriftlich mit Gründen zu versehen und unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Beteiligten in einer jeweils von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung per Einwurf/Einschreiben zuzustellen.

§ 16

Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 17

Das Schiedsgerichtsverfahren ist gebührenfrei. Den Sachaufwand und etwaige Vergütungen nach § 6 Ziffer 2 trägt, soweit nicht eine andere Entscheidung durch den Schiedsspruch erfolgt, der Verein.

§ 18

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat die Akten nach Abschluss des Verfahrens dem Vorstand des Vereines zur Kenntnisnahme und Durchführung der vom Schiedsgericht gefällten Entscheidung vorzulegen.

§ 19

Nach endgültiger Erledigung es Schiedsgerichtserfahrens werden die Akten beim Schriftführer des Vereines, gesondert von den übrigen Vereinsakten für die Dauer entsprechend den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung aufgehoben.

§ 20

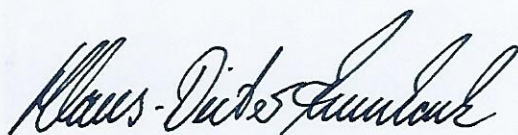
Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung der Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lügde e. V. auf der Grundlage der Regelung zu § 15 der Satzung.

§ 19
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 in
32676 Lügde beschlossen.
Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

Lügde den 24.02.2024

Für die Richtigkeit:



Klaus-Dieter Zumhasch
1. Vorsitzender GFN Lügde e.V.

Eintragungen beim Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister 50154

1.

Nummer der Eintragung: 6

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck des Vereins - teilweise Umformulierung und Benennung neuer Maßnahmen zur Verwirklichung), § 10 (Mitgliederversammlung - Einladung auch per Mail zulässig), § 11 (Vorstand - Haftung des Vorstandes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit), § 14 (Bildung von Referaten - Referent kann aktives und passives Vereinsmitglied sein u. a.), § 15 (Bildung und Organisation des Schiedsgerichts) sowie § 16 (Protokollieren der Beschlüsse - Archivierung auch in digitaler Form) und die Ergänzung der Satzung um eine Schiedsgerichtsordnung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

22.08.2024

Holländer